Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46 **Düsseldorf, Samstag, den 17. November** **1923**

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 65 und Nr. 46 der Sonderbeilage zum Oeffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 20. November 1923, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Schlüsselzahl für Apotheker 459, Buchmachergehilfen 459, Tarife für: die feste Rheinbrücke bei Düsseldorf und die Oberbürgermeister-Lehr-Brücke in Duisburg 460, die Ruhrbrücke der Stadt Kettwig und die städt. Ruhrbrücken zu Mülheim-Ruhr 461, die Ruhrbrücke Kupferdreh-Heiingen 463, Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabsatzwege 463, Tumultschäden 463, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 463/464, Versteigerer 463, Totalisator 464, Kollekte 464, Enteignung 464, Personalien 464.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1466. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich mit Wirkung vom 30. Oktober 1923 ab:

Die Apotheken haben bis auf weiteres, längstens bis zum 31. Dezember 1923, die Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße im Sinne der Nr. 1 B a der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 aus dem jeweils gültigen, in den Postanstalten durch Aushang veröffentlichten Goldumrechnungssatz für Reichssteuern und Zölle zu errechnen.

Als Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße gilt im unbesetzten Gebiet der durch 100 geteilte, im besetzten Gebiet der durch 100 geteilte und um 33⅓ v. H. erhöhte Goldzollumrechnungssatz. Die Schlüsselzahl ist nötigenfalls in der Weise abzurunden, daß Endsummen von 1 bis 500 000 fortfallen, Endsummen über 500 000 auf die nächste durch 1 000 000 teilbare Zahl erhöht werden.

Die Festsetzung und Veröffentlichung von Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße kommt mit dem 30. Oktober 1923 in Fortfall, die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen wird in der bisherigen Weise auch weiterhin bekanntgegeben. I M V 3186.

Berlin, 27. Oktober 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: Gottstein.

1467. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab:

Die Apotheker sind berechtigt, bei Berechnung der Arbeitsvergütungen eine Schlüsselzahl (Ziffer 1 B b der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe) von 90 Millionen in Anwendung zu bringen.

Berlin, 29. Oktober 1923. I M V Nr. 3201.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: Gottstein.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1468. Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (I A IV 7406 I) und des Innern (II D 1270) habe ich gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 393 ff.) und der hierzu erlassenen preußischen Ausführungsanweisung vom 21. Juli 1922, Abschnitt B Ziffer 1 und 3 nachstehend aufgeführte Personen als Buchmachergehilfen für das Kalenderjahr 1923 zugelassen:

1. Otto Pflüger, Kaufmann in Essen, Viehofer Str. 16, Zulassungs-Nr. 41,
2. Paul Schreckenberg, Kaufmann in Essen, Bogenstraße 24, Zulassungs-Nr. 42,

3. Peter Graef, Kaufmann und Organist in Essen, Hobeisenstr. 53, Zulassungs-Nr. 43,
4. Heinrich Wenzel, Kaufmann in Essen, Akazienallee 4, Zulassungs-Nr. 44,
5. Wilhelm Dickmann, Kaufmann in Essen, Kastanienallee 16, Zulassungs-Nr. 45,
6. Karl Poen, Kaufmann in Essen, Nordhofstr. 2, Zulassungs-Nr. 46,
7. Adolf Sander, Kaufmann in Essen, Andreasstr. 2, Zulassungs-Nr. 47,
8. Nikolaus Franzen in Essen, Altendorfer Straße 578, Zulassungs-Nr. 48,
9. Heinrich Bohle, Friseur in Essen, Horster Straße 2, Zulassungs-Nr. 49,
10. Hubert Heymink, Agent in Essen, Altendorfer Straße 334, Zulassungs-Nr. 50,
11. Hermann Bauer, Vertreter in Essen, Steinstr. 23, Zulassungs-Nr. 51,
12. Hermann Ostwald, Kaufmann in Essen, Kastanienallee 12, Zulassungs-Nr. 52,
13. Bernhard Rösler, Kaufmann in Essen, Steinstr. 12, Zulassungs-Nr. 53,
14. Wilhelm Josten, Kaufmann in Essen, Dorotheenstraße 23, Zulassungs-Nr. 54,
15. Franz Tucht, Kaufmann in Essen, Weberstr. 18, Zulassungs-Nr. 55,
16. Adolf Eulenberg in Elberfeld, Altenmeerstr. 11, Zulassungs-Nr. 56,
17. Wilhelm Knops, Kaufmann in Mülheim (Ruhr), Winkhäuser Weg 74, Zulassungs-Nr. 57,
18. Clemens Poppen, Kaufmann in Mülheim-Speldorf, Duisburger Straße 51, Zulassungs-Nr. 58,
19. Gerhard Kempkes, Friseur in Mülheim-Styrum, Neustadtstr. 17, Zulassungs-Nr. 59,
20. Artur Otterbeck, Kaufmann in Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Straße 54, Zulassungs-Nr. 60,
21. Stefan Ost, Kaufmann in Düsseldorf, Duisburger Straße 110, Zulassungs-Nr. 61,
22. Wilhelm Gesell, Kaufmann in Neuß, Niederstr. 30, Zulassungs-Nr. 64,
23. Max Jahn, Wirt in Ohligs, Wilhelmstr. 6, Zulassungs-Nr. 65,
24. Heinrich Schlaadt, Zigarrenhändler in Düsseldorf, Kaiserstr. 11, Zulassungs-Nr. 66,
25. Franz Kramer, Zigarrenhändler in Düsseldorf, Wetterstr. 12, Zulassungs-Nr. 67,
26. Matthias Maybaum, Zigarrenhändler in Düsseldorf, Moltkestr. 122, Zulassungs-Nr. 68,
27. Hugo Schwarz, Kaufmann in Düsseldorf, Elisabethstraße 74, Zulassungs-Nr. 69,
28. Josef Schmidt, Schneider in Düsseldorf, Kölner Straße 70 II, Zulassungs-Nr. 70,
29. August Schuster, Buchbinder in Düsseldorf, Kölner Straße 2, Zulassungs-Nr. 71,
30. Hermann Wankum, Inhaber einer Annoncen-Expedition in Düsseldorf, Oberkasseler Straße 94, Zulassungs-Nr. 72.

Düsseldorf, 23. Oktober 1923. I Ca. 12 409.

Der Regierungs-Präsident.

1469. 12. Nachtrag zur Gebührenordnung für den Uebergang über die feste Rheinbrücke bei Düsseldorf vom 31. Juli 1923 — I E 4430 —.

Es sind zu entrichten in Milliarden ℳ:

A. Einzelpreise:
1. Tiere.
a) 7. b) 15.
2. Fuhrwerke einschl. Bespannung.
a) 30. b) 45. c) 45. d) 70. e) 40.
3. Kraftfahrzeuge.
a) 15. b) 60. c) 60. d) 60. e) 75.
4. Sonstige Fuhrwerke.
a) 380. b) 600. c) 60. d) 600.

B. Es werden ausgegeben:
1. Monatskarten für ein Motorzweirad . . 1000
2. „ „ „ Personenautomobil 4200
3. Zehnerkarten:
a) für ein einspänniges Fuhrwerk . . . 600
b) „ „ zweispänniges „ . . . 900
c) „ einen Lastkraftwagen 1100

C. Dieser Nachtrag tritt am 9. November 1923 in Kraft.

Düsseldorf, 8. November 1923. I E 6196.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Aswerus.

1470. VIII. Nachtrag zum Tarif für die Oberbürgermeister-Lehr-Brücke in Duisburg vom 6. Sept. 1923. — I H 2304 —.

Es sind zu entrichten:

nach Tarifstelle		
I 1.	2	Milliarden
I 2.	4	„
I 3.	6	„
I 4.	2	„
I 5.	10	„
I 6.	20	„
I 7.	14	„
I 8.	8	„
I 9.	60	„
I 10.	7	„
I 11.	4	„
I 12.	60	„

nach Tarifstelle

II A. Für eine Monatskarte für einen Personenkraftwagen bis zu sechs Sitzen. . . . . 460 Milliarden

für einen dreirädrigen Kraftwagen für Geschäftszwecke . . . . . 700 Milliarden

Dieser Tarif tritt am 17. November 1923 in Kraft.

Düsseldorf, 9. November 1923. I H 2877.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Mahr.

1471. 16. Nachtrag zur Ordnung über Erhebung von Brückengeld für die Benutzung der Ruhrbrücke der Stadt Kettwig in Kettwig vom 21. Dezember 1903.

Die in der Ordnung über Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Ruhrbrücke in Kettwig vom 21. Dez. 1903 sowie in den dazu erlassenen Nachträgen 1 bis 14 aufgeführten Gebührensätze werden wie folgt erhöht:

A. Brückengeldsätze.

I. Von Personen:
a) für die Bewohner der Stadt Kettwig, der Gemeinden Kettwig-Land und Laupendahl . . . . . 1 000 000 M
b) für alle anderen Personen. 1 000 000 M

II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen:
1. zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier . 2 000 000 000 M
2. zum Fortschaffen von Lasten:
a) von beladenen Fuhrwerken je Tier . . . . . 2 000 000 000 M
b) von unbeladenen Fuhrwerken je Tier . . . . 1 500 000 000 M
3. für Radfahrer usw. . . . 2 000 000 M
4. für Kraftfahrzeuge:
6) zum Fortschaffen von Personen . . . . . 10 000 000 000 M
b) zum Fortschaffen von Gütern:
1. von jedem beladenen Wagen . . . . . 10 000 000 000 M
2. von jedem beladenen Anhängewagen . . . 6 000 000 000 M
3. von jedem unbeladenen Wagen . . . . 4 000 000 000 M
4. von jedem unbeladenen Anhängewagen . 4 000 000 000 M
5. für eine fahrbare Lokomobile . . . . . 15 000 000 000 M
6. für Motorfahrräder . 4 000 000 000 M

III. Von unangespannten Tieren 1 bis 3 wie ein Pferd, Esel, Rindvieh, Klein- oder Jungvieh je . . . . . 1 000 000 000 M

IV. Von einem Handwagen, Handschlitten usw. . . . . 1 000 000 M

B. Zeitkarten.

Für den Personenverkehr werden Zeitkarten ausgestellt und zwar:

1. für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte sowie Kinder unter 14 Jahren, welche die Brücke auf ihren Gängen von und zur Arbeits- bzw. Dienststelle oder von und zur Schule benutzen müssen, letztere vorbehaltlich der unter Absatz C 1 vorgesehenen Befreiung:
a) für die Dauer eines Monats . 50 000 000 M
2. für alle anderen Personen
a) für die Dauer eines Monats . 50 000 000 M

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Genehmigt in der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Oktober 1923.

Kettwig, 31. Oktober 1923.

Der Bürgermeister. J. V.: (Unterschrift.)

Genehmigt.

Düsseldorf, 8. November 1923. I H 2861.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Aswerus.

1472. Brückengeldtarif der städtischen Ruhrbrücken zu Mülheim a. d. Ruhr.

§ 1.

I. Von Fuhrwerken:
1. Personenfuhrwerke und -schlitten für jedes Zugtier . . . . 1 000 000 M
2. Lastfuhrwerke und -schlitten:
a) unbeladen für jedes Zugtier 1 000 000 M
b) beladen, d. h. Fuhrwerke, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier . . . . . 1 000 000 M

II. Von Kraftfahrzeugen:
1. Für einen vierrädrigen Personenwagen . . . . . 4 000 000 M
2. Für ein zwei- oder dreirädriges Personen- oder Lastfahrzeug . 4 000 000 M
3. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreirädrigen Personen- oder Lastfahrzeuges. . . 1 000 000 M
4. Für einen vierrädrigen unbeladenen Lastwagen auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke 4 000 000 M
5. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke 10 000 000 M
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt das Brückengeld 6 000 000 M

6. Für einen beladenen Anhängewagen eines Lastwagens auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke . . . . . 8 000 000 M
7. Für einen unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke . . . . . 3 000 000 M
8. Für eine Dampfwalze oder Lokomobile auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke
   a) bis zu 10 000 kg . . . . . 16 000 000 M
   b) über 10 000 kg . . . . . 20 000 000 M

III. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere:
für jedes Pferd, Maultier, jeden Esel, Maulesel, jedes Stück Rindvieh . . . . . —

§ 2.

Es werden Hundertkarten ausgegeben. Für die Hundertkarte ist zu entrichten:

1. Für ein einspänniges Personenfuhrwerk . . . . . 72 000 000 M
2. Für ein zweispänniges Personenfuhrwerk . . . . . 144 000 000 M
3. Für ein einspänniges Lastfuhrwerk 72 000 000 M
4. Für ein zweispännig. Lastfuhrwerk 108 000 000 M
5. Für einen vierrädrigen Personenkraftwagen . . . . . 360 000 000 M
6. Für ein zwei- oder dreirädriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug. 360 000 000 M
7. Für einen Lastkraftwagen auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke . . . . . 720 000 000 M
   Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis . . . 400 000 000 M
8. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke. 560 000 000 M

Die Sätze bei Nr. 3, 4, 7 und 8 gelten für hundert Hin- und hundert Rückfahrkarten eines beladenen oder unbeladenen Fuhrwerks.

§ 3.

Es werden Monatskarten ausgegeben. Diese haben nur Gültigkeit für den Kalendermonat, das Fahrzeug und die Person, für die sie gelöst sind. Für Monatskarten ist zu entrichten:

I. Für Kraftfahrzeuge:
1. für einen vierrädrigen Personenwagen . . . . . 200 000 000 M
2. für ein zwei- oder dreirädriges beladenes oder unbeladenes Personen- oder Lastfahrzeug . . . . 200 000 000 M
3. für einen beladenen oder unbeladenen vierrädrigen Lastwagen auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke . . . . . 400 000 000 M
   Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis . . . 240 000 000 M
4. für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens auf der Schloßbrücke oder der Raffelbergbrücke . . . . . 320 000 000 M

Zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten zu einem um 20 % ermäßigten Preise ausgegeben werden.

§ 4.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Berittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören..
2. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen.
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Postfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke.
7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

§ 5.

Die Tarifsätze der §§ 1 bis 3 erhöhen oder vermindern sich am ersten eines Monats im gleichen Verhältnis, in dem der Wert einer Arbeitsstunde am 16. des vorhergehenden Monats von dem zuletzt berücksichtigten Stande (erstmals am 16. 9. 1923) abweicht.

Maßgebend für die Berechnung ist der Stundenlohn eines angelernten Gemeindearbeiters (Spitzenlohn der Gruppe III des Gemeindearbeitertarifs) zuzüglich Hausstandsgeld und Kindergeld für zwei Kinder. Lohnsatz und Tarifsätze werden jeweils bekannt gemacht.

§ 6.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 16. Oktober 1923.

Der Oberbürgermeister. J. V.: (Unterschrift.)

Genehmigt.

Düsseldorf, 8. November 1923. I H 2805.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Aswerus.

1473. X. Nachtrag zur Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke Kupferdreh-Heisingen vom 5. Januar 1923 — I H 4122 —.

Die durch den IX. Nachtrag zu der oben bezeichneten Brückengeldordnung vom 24. Okt. 1923 — I H 2644 — unter Ziffer 1 und 2 festgesetzten Gebührensätze werden mit Wirkung vom 7. Okt. 1923 ab um weitere 100 % erhöht. I H 2746.

Düsseldorf, 31. Oktober 1923.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. Mahr.

1474. Verordnung betreffend Erhöhung der Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabsatzwege.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf folgendes verordnet:

1.

Die in der Verordnung vom 14. Juli 1923 (Amtsblatt S. 274) angegebenen Sätze werden mit Wirkung vom 15. November 1923 ab auf 3 % (Zone 1), 6 % (Zone 2) und 9 % (Zone 3) des jeweiligen Zechenkohlenpreises festgesetzt.

2.

Die Verordnung vom 14. Juli 1923 wird aufgehoben.

Düsseldorf, 12. November 1923. V K 603.

Der Regierungs-Präsident als Demobilmachungskommissar. J. V.: (Unterschrift.)

1475. Auf Grund der mir vom Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung ernenne ich Herrn Stadtassessor Dr. Jansen zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Tumultschaden-Feststellungs-Ausschusses Düsseldorf-Stadt. I G 4105.

Düsseldorf, 12. November 1923.

Der Regierungs-Präsident.

1476. Der dem Wilhelm Borgböhmer in Essen, geboren am 13. Juli 1890 in Levinghausen (Kr. Gelsenkirchen), diesseits am 11. Juli 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 8. November 1923. I S I Nr. B 239.

Der Regierungs-Präsident.

1477. Der Richard Weck zu Haldern (Rhld.) ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bzw. 11 Juli 1902 auf Widerruf zum „beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer" im Bezirke der Bürgermeisterei Haldern (Rhld.) bestellt worden. I F V 7129.

Düsseldorf, 8. November 1923.

Der Regierungs-Präsident.

1478. Der dem Wilhelm Thomas in Essen, Dinglerstraße 12, geboren am 2. Juli 1890 in Lütgeneder (Kr. Warburg), diesseits am 1. April 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1923. I S I Nr. T 60.

Der Regierungs-Präsident.

1479. Der dem Paul Hein in Essen, geboren am 1. Mai 1900 in Gut Stolle, Westhavelland, diesseits am 4. Juli 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1923. I S I Nr. H 251.

Der Regierungs-Präsident.

1480. Der dem Wilhelm Janßen in Duisburg, Poststr. 1, geboren am 13. Februar 1892 in Pfalzdorf bei Cleve, diesseits am 19. Dezember 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1923. I S I Nr. J 66.

Der Regierungs-Präsident.

1481. Der dem Stephan Tusch in Crefeld, geboren am 22. Oktober 1904 in Fliesteden (Kr. Bergheim), diesseits am 22. Januar 1923 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1923. I S I Nr. T 65.

Der Regierungs-Präsident.

1482. Der dem Ewald Flüs in Barmen, Bockmühlstraße 73, geboren am 9. April 1880 in Radevormwald, diesseits am 12. April 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1923. I S I Nr. F 88.

Der Regierungs-Präsident.

1483. Der dem Friedrich Bender in Remscheid, Augustastraße 10, geboren am 8. September 1902 in Köln, diesseits am 11. Februar 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1923. I S I Nr. B 235.

Der Regierungs-Präsident.

1484. Der dem Franz Ramroth in Düsseldorf, Unterrather Straße 35, geboren am 14. Mai 1889 in Dernbach, Unterwesterwaldkreis, diesseits am 29. April 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 10. November 1923. I S I Nr. R 111.

Der Regierungs-Präsident.

1485. Der dem Heinrich Deges in Anrath (Kr. Crefeld), geboren am 25. Juli 1899 in Crefeld, diesseits am 26. April 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. D 90.

Düsseldorf, 6. November 1923.

Der Regierungs-Präsident.

1486. Der dem Kurt Glöß in Berlin SO 36, Reichenbergerstr. 56, geboren am 4. April 1898 in Wilmsdorf (Kr. Dupoldiswalde), diesseits am 20. März 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 6. November 1923. I S I Nr. G 92.

Der Regierungs-Präsident.

1487. Dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein in Düsseldorf ist die Erlaubnis zum Betriebe eines Totalisators für die in Düsseldorf-Grafenberg gelegene Rennbahn für den 10. November d. J. erteilt worden.

Düsseldorf, 7. November 1923. I Ca. 13 537.

Der Regierungs-Präsident.

1488. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 51 Nr. 1569) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Kollektanten Heinrich Vornholz aus Bielefeld und die Diakonen Jakob Krüger, Heinrich Stachelhaus, Ernst Klunker und Karl Schäfer aus Duisburg mit der Einsammlung der Kollekte zum Besten der Diakonen-Anstalt in Duisburg beauftragt sind. I Ca. 13 483.

Düsseldorf, 7. November 1923.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1489. Auf Antrag der Stadtverwaltung Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung des Elektrizitätswerkes und für den Bau einer Bade- und Schwimmanstalt in Düsseldorf-Flingern erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr. 1, 2,07 Ar groß, Flur 9, Parzelle Nr. 7199/294, Acker, Eigentümer: Eheleute Schmidt, Flingern; 3,03 Ar groß, Parzelle Nr. 7200/294, Acker, Eigentümer: Johann Zimmermeister und Maria geb. Holle, ohne Stand, je zur Hälfte, Düsseldorf, Behrenstr. 55; Nr. 2, Flur 9, Parzelle Nr. 6797/294, 6798/294, Eigentümer: Adam Jungmann, Tiefbauunternehmer, Düsseldorf.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 20. November 1923**, vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude, Zimmer 105.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 10. November 1923. I D

Der Enteignungs-Kommissar.
gez.: (Unterschrift).

Personalien.

1490. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind: J-Inspektorstelle AG. Werl, J-Sekr.-Stelle AG. Hörde, G-Vollzieherstelle AG. Castrop.

Die Einrückungsgebühren werden für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum unter Zugrundelegung einer Grundgebühr von 10 Pf., vervielfältigt mit der veränderlichen Schlüsselzahl des Börsenvereins Deutscher Buchhändler, berechnet, ebenso der Preis für eine einzelne Nummer des Regierungs-Amtsblattes und seiner Beilagen sowie für ein Belegblatt unter Ansetzung eines Grundpreises von 4 Pf. für den Bogen, bei halben oder viertel Bogen von 2 bzw. 1 Pf., vervielfältigt mit der gleichen Schlüsselzahl.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: A. Bagel Aktiengesellschaft, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.